

auf sich beruhen lassen müssen, hat Herr Abg. Dr. Schill bereits ausgesprochen. Die eine will Einstellung in den jetzigen Etat, die andere eine Ermächtigung für das Justizministerium, einen Zuschuß zu dem Miethzins zu gewähren; diese Ermächtigung kann ebensowenig erteilt werden, als die Einstellung in den gegenwärtigen Etat noch erfolgen kann. Herr Abg. Kellner hatte, wie bereits erwähnt, ursprünglich mit mir den Wunsch, daß der Antrag auf Kenntnißnahme von der Deputation gestellt werde; er wird daher, wie er mir mittheilt, für den Antrag Dr. Schill stimmen.

(Bravo!)

Präsident: Das Wort hat der Herr Abg. Seifert.

Abg. **Seifert:** Meine Herren! Entschuldigen Sie, wenn ich Sie noch einmal belästige.

(Heiterkeit.)

Durch die Unterbrechung von Seiten des Herrn Präsidenten bei Kapitel 39 muß ich diese Angelegenheit jetzt zur Sprache bringen; es betrifft eine Austragung des „Sächsischen Volksblattes“. Diese Austragung hat stattgefunden in einer Weise, daß die betreffenden Personen den Empfängern erklärt haben, und die Frage gestellt haben, ob sie gesonnen seien, derartige Flugblätter in Empfang zu nehmen. Die Empfänger haben das bejaht, und infolgedessen haben die betreffenden Personen denjenigen eine Anzahl ausgehändigt, trotzdem ist aber eine Anzeige von Seiten des Gendarm Meißel in Richtentanne erfolgt und von Seiten des Amtsgerichts Zwickau die Verurtheilung zu 50 M. Geldstrafe ausgesprochen worden. Das Urtheil gegen Zimmermann Geher in Marienthal, welches in der Sitzung am 7. August 1897 ausgesprochen wurde, dieses Urtheil des Schöffengerichts, daß schon in der unterschiedslosen und unaufgeforderten Vertheilung, auch wenn keine Belästigung erfolgt sei, der Thatbestand des groben Unfugs vorliege, also selbst, wo die Betreffenden sich haben Blätter geben lassen, ist eine Bestrafung der Austräger eingetreten, weil das Gericht angenommen hat, die Leute haben nicht gewußt, daß es sozialdemokratische Agitationsblätter sind, trotzdem ihnen gesagt wurde, es sind sozialdemokratische Flugblätter. Ferner ist im Urtheil ausgesprochen, daß durch das Eindringen in die Häuser im Publikum der häusliche Friede gestört werde. Wenn derartiges von Seiten des Gerichts angenommen wird, wenn der Grundsatz aufgestellt wird, da kann keine Zeitung den Nichtabonnenten mehr zugestellt werden. Man sollte meinen, daß da eine Belästigung nicht stattgefunden hat, da die betreffenden Personen das Blatt selbst verlangt haben, daß da von der Anwendung des Groben Unfug-Paragrafen

nicht die Rede sein könnte. Das Schöffengericht hat sie trotzdem zu 50 M. Strafe verurtheilt. Das Landgericht, an welches die Berufung ging, ist dem Urtheil beigetreten und hat erklärt, dieser Umstand, daß der Betreffende erst gefragt hat, zählt nichts, sondern der Inhalt des Blattes, die Empfänger hätten doch nicht vermuthen können, was darin stand, und aus diesem Grunde sei die Verurtheilung erfolgt. Weiter führt das Landgericht aus, daß die Angeklagten sich recht wohl bewußt gewesen seien, daß sie, weil Anhänger der Sozialdemokratie, den öffentlichen Frieden gefährdeten. Meine Herren! In diesem Urtheil ist weiter ausgeführt, daß eben die Verurtheilung zu 50 und 75 M., daß die zum Theil bestimmt worden war durch die außerordentliche Schärfe und die maßlose Verhehung, die in den Artikeln der betreffenden Zeitung vorhanden war, die große Frechheit und Unverfrorenheit, die sich darin äußert u. s. w.

Meine Herren! Wenn wir dieses Urtheil auf die konservativen Blätterausträger anwenden wollen, die ja auch Zeitungen uns bringen, und wenn wir uns da beschweren wollten und sagen, wir sind in unserem häuslichen Frieden dadurch gestört worden, ich weiß nicht, ob die Richter auch zu diesem Urtheil kommen würden und ob dann auch die betreffenden Parteien dem entsprechend behandelt würden. Das ist das, was wir geißeln, das ist die Ungerechtigkeit und das zweierlei Maß. Meine Herren! Sie sprechen fortwährend von der Unantastbarkeit der Richter, aber wir werden fortwährend angefaßt und von Seiten dieser mit zweierlei Maß gemessen und mit zweierlei Maß behandelt und dann, meine Herren, wenn wir erklären, daß das der reine Klassenstaat ist, dann wollen Sie es übelnehmen. Meine Herren! Für uns unterliegt es keinem Zweifel, daß diese Paragraphen bestimmt sind für mißliebige Parteien, für Parteien, die von Seiten der herrschenden Gesellschaft beseitigt oder geknebelt werden möchten, und aus diesem Grunde haben wir ein Recht dazu, haben wir die Pflicht dazu, fortwährend hervorzuheben: hier und da wird an uns gesündigt, und das haben wir heute gethan.

Präsident: Herr Abg. Härtwig.

Abg. **Härtwig:** Meine Herren! Wenn der Herr Vizepräsident Georgi darauf Bezug genommen hat, daß er in der Deputation bereits für Ueberweisung dieser Petitionen zur Kenntnißnahme gestimmt habe, so kann ich das nur als richtig bestätigen, und wenn wir übrigen nicht dafür zu gewinnen gewesen sind, so haben wir uns lediglich durch folgende Gründe dazu bewegen lassen. Wir wissen, daß die Gewährung von Wohnungs-